

Amtsblatt

Nummer 31 72. Jahrgang Montag, 01. August 2016

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. Juli 2016 (Az. 00942/2016 - 01) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Nutzungsänderung des Gebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Bahnhofstr. 13, Flurstücke Nr. 1879/1 und 3068/3 der Gemarkung Regensburg.

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Umbau und die Nutzungsänderung im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss von Praxisflächen in Büro- und Verwaltungsflächen einer Bank. Zusätzlich ist vorgesehen, die Büroflächen im 1. Obergeschoss in zwei Einheiten aufzuteilen, wobei die größere (westliche) durch die Bank genutzt wird. Die kleinere (östliche) ist als eigenständige Büroeinheit vorgesehen. Der im Bereich des Hauptzugangs zu den Obergeschossen geplante neue Windfang wird in der Erdgeschossebene an der Nordseite des Gebäudes angebaut.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 35 Kfz-Stellplätze und 14 Stellplätze für Fahrräder erforderlich. Auf dem Grundstück sind ausreichend Kfz-Stellplätze vorhanden. Für Fahrräder werden 14 neue Abstellplätze geschaffen. Der Stellplatznachweis ist damit erfüllt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit

amtlichem Prüfvermerk vom 20. Juli 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die

Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 21. Juli 2016 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Bereits mit Datum vom 27. Juni 2016 erteilte die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, der Stadtbau-GmbH Regensburg eine Teilbaugenehmigung (Az. 01570/2016 - 03) hinsichtlich des Neubaus einer Wohnanlage mit 239 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 2843/23 der Gemarkung (Lore-Kullmer-Straße, ehemalige Nibelungenkaserne). Die Teilbaugenehmigung bezog sich ausschließlich auf den Baugrubenaushub.

Mit Bescheid vom 19. Juli 2016 (Az. 03221/2015 - 03) wird nunmehr die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der Tiefgarage und der Freiflächen für dieses Wohnquartier erteilt.

Die Tiefgarage weist insgesamt 185 Kfz-Stellplätze und 221 Abstellplätze für Fahrräder auf. Die Zufahrt befindet sich im Nordosten an der Lore-Kullmer-Stra-Be; durch eine unterirdische Durchfahrt ist diese Tiefgarage mit einer anderen Tiefgarage auf dem westlichen Nachbargrundstück verbunden. Die gegenständliche Tiefgarage dient dem Stellplatznachweis für die Wohngebäude Haus 1(Az: 3206/2015), Haus 2 (Az: 3210/ 2015), Haus 3 (Az: 3211/2015), Haus 4 (Az: 3214/2015), Haus 5 (Az: 3216/2015) und Haus 6 (Az: 3219/2015) auf dem Baugrundstück, welche in gesonderten Baugenehmigungsverfahren behandelt

Auf den Freiflächen werden 3 Müllgebäude, 17 Besucher-Kfz-Stellplätze und 140 oberirdische Fahrradabstellplätze errichtet. Ebenso werden 5 Spielplätze zugelassen, die den Wohngebäuden dienen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 werden im Rahmen der Baugenehmigung für das Vorhaben folgende Befreiungen erteilt:

- Überschreitung des Bauraumes durch die Tiefgaragenrampe im Osten und durch den Verbindungstunnel zur westlich anschließenden Tiefgarage
- Lage des Müllgebäudes am Haus 5 außerhalb des festgesetzten Bauraumes
- Verzicht auf das Herstellen von 6 oberirdischen Besucher-Stellplätzen

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Sie sind nach § 31 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Lage der Tiefgarageneinfahrt und -ausfahrt wurde nach Osten außerhalb des Bauraumes verlegt, da sich hier topographisch die geringste Differenz zwischen Straßen- und Tiefgaragenniveau befindet. Die Rampe wurde ferner so weit wie möglich nach Westen verschoben, um den vorhandenen Baumbestand zu erhalten und eine Störung der östlich anschließenden Wohnbebauung so gering wie möglich zu halten. Durch die genehmigte Lage konnten die Zufahrten zum anderen Wohngebiet WA5 im Bereich der ehemaligen Nibelungenkaserne und dem gegenüber liegenden Parkhaus entflochten werden. Außerdem wird die Rampe überdeckt und eingegrünt. Auch die Anbindung an die westliche Tiefgarage wurde so weit nördlich geplant, um den Erhalt des Baumbestandes in diesem Bereich zu gewährleisten.

Auf die Errichtung der 6 oberirdischen Besucherstellplätze konnte verzichtet werden, da ansonsten der Erhalt des östlich angrenzenden Baumbestandes gefährdet wäre.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 19. Juli 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 20. Juli 2016 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 150 – Entwässerungskanalbauarbeiten nach DIN 18306

16 A 152 – Trockenbauarbeiten nach DIN 18340

16 A 153 – Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen nach DIN 18380 incl. prov. Baubeheizung über zwei Jahre

16 A 154 – Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VgV

16 E 029 – Los 1 – 3: Kooperative
Berufsintegrations(vor-)
klassen, Los 4 + 5: Sozialpäd.
Betreuung von Übergangsklassen für diverse Schulen
im Stadtgebiet

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter http://simap.europa.eu

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 147 – Lieferung von vier rein elektrisch angetriebenen Pkw aus dem Mittelklasse-Segment

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

4. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit freihändiger Vergabe nach VOL/A

16 F 111.1 – Elektronische Bewerberverwaltung

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

5. Sonstiges Verfahren

16 K 002 – Bürgerfest 2017 (23. bis
25. Juni 2017) – Bewerbungen von platzverantwortlichen
Organisatoren – auch
Bewerbergemeinschaften –
für Plätze und Straßenzüge in
Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben "Lärmsanierung Ortsdurchfahrt Regensburg-Prüfening" in der Stadt Regensburg

Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 29.06.2016, Az.: 621ppi/001-2300#012, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 09.08.2016 bis einschließlich 22.08.2016 bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.077, während der

Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch

von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis

Der Planfeststellungsbeschluss des

16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminabsprache beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der

Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Regensburg, 25.07.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs Oberbürgermeister

lmpressum